

Abschrift
Uebergabevertrag

Gesch. Reg No 616

Heute den achtundzwanzigsten August
achtzehnhundertzweiundachtzig erschienen
vor mir, Karl Koneberg, königlichem
Notar in Waldmünchen in meinem
Amtszimmer

1.) Ederer Katharina, ledige Anwesensbesitzerin
in Kühnried

2.) deren lediger großjähriger Sohn
Bartholomäus Ederer von dort.....

... Theresia Lankes ledige groß....(jährigen)

Rest der Seite 1 ist nicht mehr erhalten

Seite 2

(Beur)kundung nachstehenden
Uebergabevertrages

I. Katharina Ederer uebergibt

an

ihren mitanwesenden Sohn Bartholomäus
Ederer und dessen Braut Thersia Lankes
zu deren Beider gemeinschaftlichen Be-
sitz und Eigenthum.

Das nach diesamtlicher Kaufurkunde vom
23. Juni 1879, Nummer 387 erworbene
durchaus in der Steuergemeinde Katzbach
Gerichts und Rentamts Waldmünchen zu.....

Rest der Seite 2 ist nicht mehr erhalten

Seite 3

Point mit dem Gleißberger Kirchen-
steig, sieben einzehntel Arr,
Plannummer 242, Stadelwiese, ein
Hektar, sechsundachtzig vierZehntel Ar,
Plannummer 244 ½ obere und mittlere
Zell, zwei Hektar, einundsie-
bzig acht Zehntel Ar.

Plannzmmmer 241 1/5 Trahdtheil, fünf-
undsiebzig sechs Zehntel Ar.,
Plannummer 244 1/3 Grasrain, drei
Ar.

Plannummer 243, Feldweg und Kirchen-
steig..... ganze vier Zehntel Ar.

Gemeinderecht: Nutzanteil an den noch un-

Vertheilten Gemeindebesitzungen,
belastet mit sieben Mark dreiundfünfzig
Pfennig Bodenzins zum Staat und mit
fünf Mark neunundfünfzig Pfennig zur
... Bodenzins zur Ablösungskasse,
mit Nutzen und Lasten von heute an, ohne
Gewähr für die Richtigkeit des kataster-
mässigen Flächenmaßes.
Vom Inventare werden mituebergeben
das vorhandene Vieh mit Ausnahme einer
Kuh, die vorhandenen Oeconomiegeräth-
Seite 4

schaften, die vorhandenen Gutsfrüchte, nur
von der Haus- und Kücheneinrichtung
ein Bett mit Bettstatt und im
Übrigen soviel, als die Uebergeberin bei den
am nächsten Martini stattfindenden
Absonderung des Haushaltes nicht für sich
und ihren weiteren Sohn Michael Ederer
auswählt und zu eigen vorbehält.
Von den vorhandenen Gutsfrüchten zeh-
ren die Vertragstheile bis zum nächsten
Martini gemeinschaftlich.

II. Der Uebergebesschilling beträgt:
siebenhundert Gulden, gleich
6342 M 86 Pfennig
Sechstausend dreihundertzweiundvierzig
Mark sechsundachtzig Pfennige und wird
ausgewiesen, wie folgt:

1.) Der Uebernehmer Bartholomäus Ederer
kann sich am Uebergabsschilling den Betrag
von siebenzehnhundert vierzehnhundert
Mark neunundzwanzig Pfennige als
Muttergut ab und zu rechnen und
wird also diesen Betrag des Uebergabs-
schillings durch Aufrechnung getilgt;

2.) Die Uebernehmer verpflichten sich,

Seite 5
an die Uebergeberin einen Uebergabs-
schilling von viertausendsechshundert
achtundzwanzig Mark siebenundfünfzig
Pfennigen zu entrichten; hiervon sie
Viertausend einhundert vierzehn
Mark neunundzwanzig Pfennigen
... bis zu Lichtmeß nächsten Jahres,
einhundert einundsiebenzig Mark drei-

undvierzig Pfennige bis zum heurigen Martini und die restigen dreihundert zweiundvierzig Mark fünfundachtzig Pfennig in acht gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresfristen, jedesmal an Jakobi, zum erstenmale im Jahr achtzehnhundert vierundachtzig kostenfrei in Abführung zu bringen; eine Verzinsung des ganzen Uebergabsschillings findet nicht statt.

III. Die Uebernehmer verpflichten sich an die Uebergeberin, auf deren Lebensdauer vom heurigen Martini an alljährlich unentgeltlich folgende Naturalausnahme zu leisten:
einen halben Hektoliter Weizen,

Seite 6

drei ein Viertel Hektoliter Korn, zwei Hektoliter Haber, den dritten Theil des jährlichen Obstertrages, drei Ster wieches Scheitholz mit zwei einhalb Schuh Scheitenlänge eine Fuhre Astholz, die jährliche Nutznießung von einem Beetel im Wurzgarten, von zehn Pifangen Kartoffelfeld, von zwei Pifangen Krautfeld, von drei Pifangen Kleefeld, von fünf Pifangen Halmrübenfeld und von soviel Leinfeld als mit achtzehn einhalb Liter Leinsamen angebaut wird, den jährlichen Korn- oder Weizenertrag von sechs Pifangen im Zellackerl.
die Uebergeberin hat den freien Umlauf von einer Gans mit Jungen und sechs Hennen mit Bruth die von der Uebergeberin gehaltene Ausnahmskuh ist vom Anwesen aus mitzufüttern, mitweiden zu lasen und ist derselben mitzustreuen; wenn die Uebergeberin ihre Kuh selber füttern will, so hat sie den jährlichen Heu und Grummettertrag

Seite 7

Von der Point Plannummer 231 und zwar von jenem Theile welcher oberhalb des Hauses liegt und einerseits bis zum Kirschgangsteig

andererseits zu einem Wassergraben sich erstreckt, dann vierzig Schitt Roggen und zwanzig Schitt Haberstroh anzusprechen.

In beiden Fällen, des Mitfütterns oder Selbstfütterns hat die Uebergeberin neben dem oben bestimmten Kleenutzen auch den Grasnutzen von jenem Theile des Gartens beim Haus welchen von der hinteren Stadelecke bis zum nächstliegenden Feld und gegen einen Fahrweg für sich erstreckt, also zwischen der vom Stadelacker zu ziehenden geraden Linie bis Linie der Richtung der hinteren Stadelseite zum Felde nur zwischen jenem Fahrwege liegt, alljährlich unentgeltlich zu beziehen. Der Uebergeberin ist vom Anwesen aus mitzubacken, mitzuwaschen,

Seite 8

der Flachs mitzurösten, die Leinwand mitzubleichen, es sind ihr die Arbeiten des Anbauens, Aberntens, Gsottschneidens unentgeltlich zu verrichten, es ist ihr das Holz klein zu machen, es sind ihr die nöthigen Fuhrleistungen zu besorgen und sind ihr alle zu den Arbeiten in und außer dem Hause erforderlichen Geräthschaften stets unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; im Krankheitsfällen ist der Uebergeberin die nöthige Wart und Pflege unentgeltlich angedeihen zu lassen, so lange sie sich im Anwesen aufhält. Der Dünger von der Ausnahmskuh, fällt solange die Uebergeberin im Anwesen verbleibt, zum Anwesen.

Das zum Anbauen von sechs Pifangen des Zellfeldes erforderliche Saatgetreide wird die Uebergeberin selbst liefern.

Die Uebergeberin erhält das lebenslängliche Wohnungsrecht in dem von den Uebernehmern stets wohn-

Seite 9

und heitzbar zu unterhaltendem Stübl und dem daneben gelegenen Kammer, die ausschließliche Benutzung des ueber diesen Räumlichkeiten gelegenen Dachbodens und die Mitbenutzung des Vieh- und Geflügelstalles, des Stadels, der Schupfe zur Streueinlage, des Kellers, des Platzes hinter dem Hause zur Hof- (Holz?) lege, des Brunnens und Abtritts. Wenn die Uebergeberin vom Anwesen wegziehen will, so hat sie einen fährlichen Herbergszins von 15 M fünfzehn Mark vom Anwesen aus zu beziehen und sind ihr die Ausnahmsleistungen fünf Kilometer weit unentgeltlich nachzuliefern. Im Fall des Wegziehens oder wenn die Uebergeberin ihre Kuh selber warten will, hat sie alljährlich ein Fahrthl Rechstreu zu erhalten. Diese ganze Naturalausnahme von einjährig auf 100 M einhundert Mark veranschlagt.

Seite 10

IV. Die Uebernehmer sind im Besitz; die Vertragstheile beantragen die Besitztittelberichtigung in den öffentlichen Büchern.

Bezüglich aller oben bestimmten Geld- und Naturalleistungen wird auf sofortiger Hypothekeintrag verzichtet; es wird sich aber das Hypothekrecht auf sämmtlichen obigen Liegenschaften vorbehalten und gestatten die Uebernehmer den jedem zeitigen Eintrag auf einseitigen Antrag der Uebergeberin.

V. Die Uebergeberin bedingt noch für ihren weiteren Sohn Michael Ederer welchen sie bei ihren Lebzeiten selbstverständlich jederzeit in ihre Ausnahmswohnung mit aufnehmen kann, nach ihrem Tode auf die Dauer seines unversorgten Standes, vielmehr seines ledigen Standes, längstens aber bis zur seinerzeitigen Uebergabe der heutigen

Uebernehmer, den unentgeltlichen
Unterschluf im obigen Anwesen

Seite 11

welches Recht einjährig auf 2 M
zwei Mark veranschlagt wird. An-
bezüglich dieses Rechts wird auf den
sofortigen Hypothekeneintrag verzichtet,
es wird aber dem Michael Ederer
das Hypothekenrecht vorbehalten und
gestatten die Uebernehmer den jeder-
zeitigen Eintrag auf dessen einsei-
tigen Antrag.

IV. Die Uebernehmer tragen die
Kosten und erhalten sie sowohl, als
Die Uebergeberin eine Abschrift.

VII. Das uebergebene Anwesen wird
dem rentamtlichen Werthanschlage
entsprechend, auf 7028 M 57 Pf.,
siebentausend achtundzwanzig
Mark Siebenundfünfzig Pfennige,
die mituebergebenen Inventarstücke
werden auf 600 M sechs-
hundert Mark veranschlagt.
Hierueber Urkunde, abgelesen, ge-
nehmigt und unterschrieben.

Katharina Ederer, Bartholomäus Ederer
Theresia Lankes
L. L. Koneberg k. Notar

Seite 12

H 712

Es wird bestätigt, dass die Uebergabs
Objekte außer dem Hypothekenver-
bande stehen.

Waldmünchen den 29. August 1882
Des kgl. Amtsrichter
L. L. Hopfenbeck.

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit bestä-
tigt.

Waldmünchen den sechzehnten September
achtzehnhundertzweiundachtzig
Koneberg k. Notar

Abschrift Nachtrag

Heute den einunddreissigsten Januar achtzehnhundertvierundachtzig erschienen vor mir, Karl Koneberg königlichem Notar in Waldmünchen in meinem Amtszim-

Nächste Seite
mer

1. Ederer Katharina ledige Inwohnerin in Kühnried,

2. deren Sohn der verheiratete Söldner Bartholomäus Ederer von dort.

Beide mir nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, mit dem Ersuchen um Beurkundung nachstehenden

Nachtrages

Zur dießamtlichen Uebergabeurkunde vom 28. August 1882 Nummer 6 obige Katharina Ederer bekannt von ihrem mitanwesenden Sohn Bartholomäus Ederer und desseniger Ehefrau geborene Lankes, von dem nach der Vorurkunde festgesetzten Uebergabeschilling die an Martini achtzehnhundertzweiundachtzig fällig gewordene Quote zu einhundert einundsiebzig Mark dreiundvierzig Pfennigen und den an Lichtmeß achtzehnhundertdreiundachtzig fällig gewordenen Theil zu viertausend einhundert vierzehn Mark neunundzwanzig Pfennigen erhalten zu haben, so dass vom ganzen Uebergabsschilling der Uebergeberin Katharina

Letzte Seite

Ederer nur mehr der fristenweise zahlbare Betrag zu dreihundertzweiundvierzig Mark fünfundachtzig Pfennigen, wovon die erste Frist am nächsten Jacobi verfällt, noch zu bezahlen ist. Bartholomäus Ederer nimmt für sich und seine Ehefrau diese Quittungsleistung an.

Von dieser Urkunde sind mit der Vorurkunde Abschriften zu erteilen, die Kosten werden gemeinschaftlich getragen.

Hierueber Urkunde
abgelesen, genehmigt und unterschrie-
ben

Katharina Ederer
Barthl Ederer

L.L. Kroneberg k. Notar

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit
der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Waldmünchen den dreizehnten Fe-
bruar achtzehnhundertvierundachtzig.

Koneberg k. Notar

C:\Dokumente und Einstellungen\Ederer\Eigene Dateien\WINWORD\HISTORIK\uebergabe
bartl 28081882.doc